

RS OGH 1981/6/3 6Ob797/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1981

Norm

ABGB §918 III

ABGB §920

ABGB §921

Rechtssatz

Wegen des durch den Rücktritt herbeigeführten Wegfalles des Vertrages als Grundlage für irgendwelche Ansprüche kann ein auf dem Vertrag beruhender Verspätungsschaden nicht neben dem Nichterfüllungsschaden bzw Differenzschaden begehrt werden. Es könnte nur ein Verzugsschaden begehrt werden, der daraus entstanden ist, daß die Schadenersatzleistung (Differenzschaden) nicht sofort bei Schadenseintritt erfolgt ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 797/80
Entscheidungstext OGH 03.06.1981 6 Ob 797/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0018242

Dokumentnummer

JJR_19810603_OGH0002_0060OB00797_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at